

Merkblatt zur Abiturprüfung 2023 (Corona?)

An alle Schüler*innen der Q12

Dieses Schreiben wird elektronisch angekündigt und steht ab **26.01.2023** den Schülern auf **MSTeams** und den Eltern im Elternportal zur Verfügung. Unterschriften werden deshalb **nicht** eingeholt. Dieses Schreiben gilt aufgrund der digitalen Übermittlung an Eltern und Schülerschaft als unterschrieben, um nicht unbedingt notwendige Kontakte weiterhin zu minimieren. (Ab 30.01.2023 auch auf der Homepage des LPG, um **eventuelle** Coronaänderungen zu dokumentieren!)

I Termine

Empfangsbestätigung des Merkblattes (rein digital)	Über Elternportal automatisch bestätigt	MSTeams, Elternportal ab 26.01.2023
Zeugnisausgabe 12/1	Di. 24.1.23	abgeschlossen
Praktische Prüfungen Sportadditum	ab Di. 24.1.2023	Information an Sportadditum über Hr. Nikolac
Wahl 3. APF	Di. 31.1.23	abgeschlossen
Meldung der Themenbereiche durch die Lehrkräfte für die Kolloquiumsprüfung bei Frau Bracht-Ingenfeld (§ 50(2) GSO)	bis Mo. 13.2.	14.00 Uhr
Umwahl des 4./ 5. APF (Kolloquium, §17 GSO) durch die Schüler*innen (Wahl digital über MSTeams oder analog)	Fr. 10.3. bis Mi. 15.3.	12.25 Uhr
Meldung der Themenbereiche und Schwerpunktbildung für das Kolloquium bei Frau Bracht-Ingenfeld durch die Schüler*innen . (§ 50 (2) GSO)	Mi. 15.3. bis Mo. 20.3.	12.25 Uhr
Einsichtnahme der W-Seminararbeiten durch die Schüler*innen	Mo. 27.3. – Fr. 31.3.2023	9.00 – 14.00 Uhr
Osterferien	Sa. 1.4.23	bis So. 16.4.2023
Notenschluss 12/2	Do. 13.4.	14.00 Uhr
Gottesdienst der Abiturient*innen (?)	Di. 18.4.	11.40 – 13.10 Uhr
Informationsveranstaltung Q12 zum Abitur	Di. 18.4.	Obere Turnhalle - 13.30 Uhr
Ende der Präsenzpflcht Q12	Di. 18.4.	13.10 Uhr
Ausgabe der Anrechnungsvorschläge der 40 einzubringenden Halbjahresleistungen (nur gegen umgehende Unterschrift (§41 GSO))	Di. 18.4.	Obere Turnhalle - 13.30 Uhr
Abiturprüfung Deutsch	Mi. 26.4.	8.00 – 13.45 Uhr
Abiturprüfung 3., schriftliches APF (ohne Französisch!):	Fr. 28.4.	
Englisch, Italienisch - Hörverstehen - Schriftl. Prüfung (Russisch extern!)	Fr. 28.4.	8.15 - 8.45 Uhr 9.00 – 14.15 Uhr
Latein	Fr. 28.4.	9.00 – 14.00 Uhr
Biologie, Chemie, Physik, Informatik	Fr. 28.4.	9.00 - 12.30 Uhr

Kunst (am Max-Josef-Stift für Kunstadditisten!)	Fr. 28.4.	8.00 – 13.30 Uhr
Musik	-	-
Sport	Fr. 28.4.	9.00 – 12.30 Uhr
Geographie, Wirtschaft/ Recht, Geschichte, Geschichte/ Sozialkunde, Religionslehre (kath/ev/isr/oru), Ethik	Fr. 28.4.	9.00 – 13.00 Uhr
Bekanntgabe des Zeitplans für die Kolloquien	Fr. 28.4.	12.00 Uhr
Abiturprüfung Mathematik Teil A + B (ohne Hilfsmittel) 9.00 – 10.18; Teil B (mit Hilfsmitteln): 10.19 – 14.00 Uhr	Mi. 3.5.	9.00 – 14.00 Uhr
Französisch - Hörverstehen - Schriftl. Prüfung	Fr. 5.5.	8.15 - 8.45 Uhr 9.00 – 14.15 Uhr
Kolloquium (4./5. APF) - 1. Prüfungswoche (18.5. Christi Himmelfahrt)	Mo. 15.5. bis Fr. 19.5.	nach Zeitplan vom 28.4.
Kolloquium (4./5. APF) - 2. Prüfungswoche (25.5. Chr. Himmelfahrt orthodox, Schawuot 26.5. isr.)	Mo. 22.5. bis Fr. 26.5.	nach Zeitplan vom 28.4.
Bekanntgabe aller Ergebnisse des Abiturs 2023 Danach evtl. Besprechung mdl. Zusatzprüfung in APFs 1 - 3	Fr. 26.5.	12.50 Uhr bis max. 15.30 Uhr
Bücherrückgabe in der Lehrmittelbücherei (bei Hr. Kirchhoff)	Fr. 26.5. Dann: bis Fr. 21.7.	11.20 – 14.20 Uhr oder Di./ Do. in 2. Pause
Pfingstferien	Sa. 27.5.	bis So. 11.6.2023
Meldung zur (freiw.) mündl. Zusatzprüfung im 1., 2. und 3. APF	Mo. 12.6.	exakt bis 10.00 Uhr
Bekanntgabe des Zeitplans zu den (freiw.) mdl. Zusatzprüfungen	Di. 13.6.	10.00 Uhr
Mündliche Zusatzprüfungen im 1., 2. und 3. APF	Mi. 14.6. bis Fr. 16.6.23	nach Zeitplan vom 13.6.
Entlassung der Abiturient*innen im Luitpold-Gymnasium	Do. 29.6.	Turnhalle oben, Zeitplan noch offen
Einsichtnahme in die schriftlichen Abituraufgaben	Mo. 3.7. bis Fr. 7.7.	9.00 - 12.30 Uhr
Anmeldeschluss für Hochschulzulassung bis	Sa. 15.7.	

Zeit- und Raumpläne werden durch Anschlag im Schaukasten in der Eingangshalle und per MS Teams zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt bekanntgemacht (bitte genau beachten!). Die Einhaltung der Termine ist unbedingt erforderlich!

II Anmeldung und Zulassung zur Abiturprüfung

Jede*r Schüler*in des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist zur Abiturprüfung angemeldet. Die Zulassungsbedingungen werden von den Oberstufenkoordinatoren überprüft. Die Zulassung zur Abiturprüfung steht endgültig fest am Dienstag, **18.4.2023**. Sollte ein*e Schüler*in bestimmte Bedingungen nicht erfüllt haben und somit nicht zur Abiturprüfung zugelassen sein, so wird sie*er benachrichtigt. (Für diejenigen Schüler*innen, die nicht zum Abitur zugelassen werden, gilt das Abitur als abgelegt und nicht bestanden. Die Abiturprüfung darf maximal einmal wiederholt werden.) Am **18.4.2023** erhalten Sie Ihre Anrechnungsvorschläge und geben diese umgehend auch noch am **Dienstag, 18.4.2023** wieder ab.

III Kolloquiumsprüfung (§50 GSO; Anlage 9 GSO)

Im 4./5. Abiturprüfungsfach werden Sie einzeln mündlich in Form des sogenannten Kolloquiums geprüft. Diese Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen von je etwa 15 Minuten Dauer; und zwar aus

1. Ihrem Kurzreferat zu dem Ihnen gestellten Thema (Dauer etwa 10 Minuten) sowie einem Prüfungsgespräch über Ihr Kurzreferat und
2. einem Prüfungsgespräch über Lerninhalte aus zwei weiteren Kurshalbjahren.

Sie schließen zur Beschränkung der geforderten Prüfungsvorbereitung die Lerninhalte der Ausbildungsabschnitte 11/1 oder 11/2 aus. Anschließend erklären Sie den Themenbereich eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zu Ihrem Prüfungsschwerpunkt. Aus diesem Themenbereich erhalten Sie das Thema für Ihr Kurzreferat.

Bedenken Sie jedoch, dass die Ihnen mögliche Stoffbegrenzung nicht ausschließt, dass Grundkenntnisse und Grundbegriffe aus anderen Ausbildungsabschnitten und aus früheren Jahrgangsstufen gefordert werden können.

zu III 1 (Kurzreferat)

Die Kursleiter*innen haben für jeden Ausbildungsabschnitt einen Themenbereich mit mindestens drei verschiedenen Lerninhalten festgelegt. Bis spätestens **Montag, 20. 3. 2023, 11.40 Uhr**, müssen Sie bei Frau Bracht-Ingenfeld einen Themenbereich aus den Vorschlägen Ihrer*s Kursleiterin*s an- bzw. abgeben. Eine Liste mit den Themenbereichen zu Fach und Kursleiter*in erhalten Sie bei Frau Bracht-Ingenfeld, und zwar frühestens ab **Mo., 13.2.23, 14.00 Uhr**.

Zu dem von Ihnen gewählten Themenbereich wird Ihnen dann am Prüfungstag 30 Minuten vor Beginn der Prüfung ein Kurzreferatsthema schriftlich vorgelegt.

Während der Vorbereitungszeit auf das Kurzreferat können Sie sich stichwortartige Notizen (z. B. eine Gliederung) machen. Dazu darf aber nur von der Schule vorbereitetes Papier verwendet werden!

Durch das Kurzreferat und das anschließende Prüfungsgespräch über das Kurzreferat haben Sie zu zeigen, dass Sie im gewählten Themenbereich eingehende Kenntnisse im Rahmen des entsprechenden Lehrplans besitzen.

Sollten Sie vergessen, einen entsprechenden Themenbereich bis zum 20.3.23 bei Frau Bracht-Ingenfeld anzugeben, so müssen Sie mit dem Themenbereich vorliebnehmen, den Ihr*e Kursleiter*in für Sie auswählt.

zu III 2

Der zweite Prüfungsteil beschäftigt sich mit Problemstellungen zweier weiterer Kurshalbjahre.

Beispiele:

- a) Die*er Schüler*in A wählt einen Themenbereich aus dem Ausbildungsabschnitt 12/2 und bereitet sich auf diesen Themenbereich vor. Kurzreferat und anschließendes Prüfungsgespräch über das Kurzreferat orientieren sich an dem ausgewählten Themenbereich (Prüfungsteil 1). Der 2. Prüfungsteil bringt nun Aufgaben zu den Lerninhalten der Ausbildungsabschnitte 12/1 und entweder 11/1 oder 11/2 (je nach Ausschlusswunsch der*s Schülerin*s).

4

- b) Die*er Schüler*in B wählt einen Themenbereich aus dem Ausbildungsabschnitt 11/2 und bereitet sich auf diesen Themenbereich vor. Kurzreferat und anschließendes Prüfungsgespräch über das Kurzreferat orientieren sich natürlich an dem ausgewählten Themenbereich (Prüfungsteil 1). In diesem Fall verhält es sich so, dass der Prüfling die Lerninhalte des Ausbildungsabschnitts 11/1 auszuschließen wünscht. Der 2. Prüfungsteil bringt deshalb nun Aufgaben zu den Lerninhalten der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2.

Die zwei Prüfungsteile

- Kurzreferat und Gespräch zu Kurzreferat und dem zugehörigen Themenbereich
und
- Prüfungsgespräch über die weiteren Lerninhalte sind von der Benotung her gleichwertig.

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen (hier Kolloquium) ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen [GSO § 51 (3)³]. Das Kolloquium wird mit maximal 15 Punkten benotet. So können Sie also in der Kolloquiumsprüfung – wie in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern (APFs) auch - maximal 4 x 15 Punkte (= 60 Punkte) erreichen.

Achtung!!! Sie müssen in der Kolloquiumsprüfung **mindestens 1 Punkt (5-)** erreichen, damit Sie das Abitur bestehen können. (00 Punkte = Nichtbestehen des Abiturs!) Bedenken Sie überdies: **Für ein Kolloquium gibt es nicht wie in den schriftlichen APFs die Chance, in einer mündlichen Prüfung die Note zu verbessern!! Wer null Punkte erzielt, kann das Abitur nicht mehr bestehen und ist durchgefallen!!**

IV Schriftliche Prüfung

Am jeweiligen Prüfungstag müssen Sie zu Beginn der angegebenen Prüfungszeit im Prüfungsraum anwesend sein. Verspätetes Erscheinen zur Prüfung wird als Versäumnis einer vorgeschriebenen Prüfung mit den entsprechenden Folgen gewertet (vgl. Teil X dieses Merkblatts).

Die Bestimmungen über die Auswahl von Prüfungsaufgaben sind in einem Anhang diesem Merkblatt beigefügt. Es kann durchaus vorkommen, dass Schüler*innen paralleler Kurse verschiedene Aufgaben vorgelegt bekommen. Achten Sie deshalb am Prüfungstag ganz besonders auf entsprechende Hinweise Ihrer*s Kursleiterin*s, die*der zu Beginn der Prüfung in der Regel anwesend sein wird.

Eine Besonderheit stellt die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen (insg. 160 BE) dar. Sie besteht aus zwei Teilen:

1. Hörverstehen (20 %)
2. Textaufgabe, darin enthalten
 - Textverständnis und Textanalyse (35 %)
 - Textübergreifende Aufgabe (20 %)
 - Sprachmittlung (25 %)

Den zeitlichen Ablauf dieser Prüfung entnehmen Sie bitte dem Terminplan.

Bei der Anfertigung Ihrer Prüfungsarbeiten ist auf **saubere und deutliche Schrift** zu achten sowie auf eine übersichtliche Darstellung. Die äußere Form kann nämlich bei der Bewertung Ihrer schriftlichen Arbeit mitberücksichtigt werden. Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen werden Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel auf jeden Fall bewertet! Während der Prüfung darf der Prüfungsraum nur von jeweils einem Prüfling mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen werden, welcher auch die Arbeit und die Entwürfe beim Austreten zu übergeben sind.

Wer vorzeitig abgibt, hat auch seine Angabe abzugeben und das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Für alle Entwürfe und Reinschriften darf nur Papier verwendet werden, das den Schul- und Tagesstempel trägt. Jedes Ihrer Blätter muss mit Ihrem Namen versehen sein. Mit Ihrer Prüfungsarbeit sind alle angefertigten Entwürfe abzugeben.

Von Ihren Kursleiter*innen werden Ihnen noch im Unterricht die in den einzelnen Fächern jeweils zugelassenen Hilfsmittel genannt, und es wird auf evtl. benötigtes Material (z. B. Zeichengerät) hingewiesen.

Falls Sie sich bei der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe bedienen oder einen Versuch hierzu unternehmen würden, würde Ihnen die Arbeit abgenommen und mit 0 (null) Punkten bewertet werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Als nicht zugelassene Hilfsmittel werden auch Handys, Smartwatches/ digitale Armbanduhren oder Ähnliches betrachtet. Wenn Sie ein Handy zur Abiturprüfung mitnehmen, müssen Sie es vor Beginn der Prüfung ausgeschaltet am Lehrertisch abgeben.

In schweren Fällen des Unterschleifs (§57 GSO) müssten Sie von der Prüfung ausgeschlossen werden; Ihre Abiturprüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden. Die genannten Maßnahmen können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die solche Handlungen zu fremdem Vorteil unternehmen. Wird ein Unterschleif erst nach Aushändigung des Reifezeugnisses festgestellt, so kann die Abiturprüfung nachträglich als nicht bestanden erklärt werden. Ein unrichtiges Abiturzeugnis wird eingezogen.

V Mündliche Zusatzprüfung im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach

Ein Schüler wird in einem oder in mehreren der ersten drei Abiturprüfungsfächer mündlich geprüft:

1. manchmal auf Beschluss des Prüfungsausschusses,
2. in der Regel auf Grund eines schriftlichen Antrags der*s Schülerin*s, welcher der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf.

Zu V 1. Der Beschluss des Prüfungsausschusses, eine*n Schüler*in in eine mündliche Zusatzprüfung (GSO § 50 (3)) zu verweisen, wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe aller Ergebnisse der Abiturprüfungen mitgeteilt. Der Termin hierzu ist **Freitag, 26. Mai 2023, 13.30 Uhr**. Da das Nichterscheinen zu einer solchen, seitens des Prüfungsausschusses festgesetzten, mündlichen Zusatzprüfung das Nichtbestehen des Abiturs nach sich zieht, nehmen Sie bitte **unbedingt** diesen Mitteilungstermin wahr!

Zu V 2. Es ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der Schüler*innen auf eine freiwillige mündliche Zusatzprüfung verzichtet (so geschehen in den vergangenen Jahren). Einen Antrag auf Zulassung zu einer oder mehreren mündlichen Prüfungen werden nur diejenigen Schüler*innen stellen, die sich in der schriftlichen Abiturprüfung gegenüber ihrem vorherigen Leistungsstand deutlich verschlechtert haben. Aber selbst in diesem Fall haben in den letzten Jahren verschiedene Schüler*innen auf eine mündliche Zusatzprüfung verzichtet, und zwar dann, wenn ein (sehr) gutes Ergebnis in der mündlichen Prüfung zwar zu einer besseren Punktzahl im einzelnen Abiturprüfungsfach, aber nicht zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote bei der Gesamtqualifikation geführt hätte. Die Oberstufenkoordinatoren werden Sie hierbei anhand entsprechender Berechnungen beraten.

Dringend abzuraten ist von einer Meldung zur mündlichen Zusatzprüfung in allen drei Fächern, denn diese Prüfungen finden innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes statt, weshalb die Gefahr einer Verschlechterung sehr groß ist, weil man sich eben auch durch die freiwillige mündliche Zusatzprüfung **verschlechtern** kann! Denn: Das Ergebnis einer mündlichen Zusatzprüfung muss man sich in jedem Fall anrechnen lassen (s. Teil VI. dieses Merkblatts).

Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung mündlicher Zusatzprüfungen absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei besten Ergebnissen des mündlichen Prüfungsteils ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

Über Einzelheiten der mündlichen Zusatzprüfung (nicht Kolloquium!) wie z. B. Bildung von Schwerpunkten, Ausschluss bestimmter Lerninhalte, Vorbereitung, Verlauf etc. erhalten Antragsteller*innen zum gegebenen Zeitpunkt ein gesondertes Merkblatt. Möchte ein*e Schüler*in von einer beantragten mündlichen Zusatzprüfung zurücktreten, so muss dies am vorhergehenden Tag den OSKs schriftlich mitgeteilt werden!

VI Leistungsbewertung

1. Im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach ist zu unterscheiden, ob neben der schriftlichen eine mündliche Prüfung abgelegt wurde oder nicht.

Im ersten Fall (**mit** mündlicher Prüfung) werden die in der schriftlichen Prüfung erreichten Punkte verdoppelt, die in der mündlichen Prüfung erreichten Punkte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt und anschließend vervierfacht. Anschließend wird das Ergebnis gerundet.

Beispiel:	Schriftl. Prüfung	5 Punkte x 2 =	10 Punkte
	Mündl. Prüfung	4 Punkte =	<u>4 Punkte</u>
			14 Pkt.: 3 = 4,66 Pkt.
			4,66 x 4 = 18,64

Entspricht also **19** Punkten im entsprechenden Abiturprüfungsfach.

Im zweiten Fall (**ohne** mündliche Prüfung) werden die Punkte für die schriftliche Prüfung vervierfacht.

Beispiel:	Schriftl. Prüfung	10 Punkte x 4 =	40 Punkte
			also 40 Punkte im entsprechenden Abiturfach

2. Im 4./5. Abiturprüfungsfach werden die Leistungen wie oben in III 2 beschrieben bewertet:

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen (hier Kolloquium) ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen (GSO § 51 (3)³). Das Kolloquium wird mit maximal 15 Punkten benotet. So können Sie also in der Kolloquiumsprüfung – wie in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern (APFs) auch - maximal 4 x 15 Punkte (= 60 Punkte) erreichen.

VII Einbringung von Halbjahresleistungen

Jede*r Schüler*in hat 40 Halbjahresleistungen einzubringen. Welche Halbjahresleistungen dabei plichtgemäß einzubringen sind, entnehmen Sie bitte der Anlage 10 zur GSO oder auch dem Oberstufeninfoheft. Dort können Sie auch nachlesen, welche Halbjahresleistungen über die festgelegten Verpflichtungen hinaus zur Komplettierung der 40 Halbjahresleistungen eingebracht werden können.

Um den Schüler*innen die Auswahl der 40 anzurechnenden Halbjahresleistungen zu erleichtern, errechnen die Oberstufenkoordinatoren für jeden Einzelnen ein optimales Punkteergebnis. Der unterschriebene Anrechnungsvorschlag muss noch am Dienstag, 18. April 2023, unmittelbar nach der Abiturinformationsveranstaltung abgegeben werden. Wer mit dem Vorschlag einverstanden ist, was so gut wie immer zutreffen wird, unterschreibt die entsprechende Vorlage unverändert. Einen zweiten Ausdruck erhalten alle Schüler*innen mit nach Hause. Wer dann eine andere Anrechnung wünscht als die von den Oberstufenkoordinatoren vorgeschlagene und unterschriebene, teilt dies auf dem zweiten Ausdruck mit und gibt diese am 19. 4. 23 spätestens um 12.00 Uhr bei Frau Bracht-Ingelfeld ab. Der erste Ausdruck ist dann ungültig. Beachten Sie bitte bei möglichen Änderungswünschen, dass diese den einzelnen Vorschriften der GSO nicht widersprechen dürfen.

VIII 0-Punkte-Sperre; 5- bzw. 100-Punkte-Hürde; allgemeine Hochschulreife

Die **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife** ist von folgenden leistungsmäßigen Voraussetzungen abhängig:

1. Keine der einzubringenden Halbjahresleistungen darf mit 0 Punkten bewertet worden sein, auch nicht die Seminararbeit, die dazugehörige Präsentation und das P-Seminar. Ebenso darf keine der im Rahmen der Abiturprüfung erzielten Prüfungsleistungen (evtl. mit mündlicher Zusatzprüfung) 0 Punkte betragen.

2. 32 der 40 einzubringenden Halbjahresleistungen müssen mindestens 5 Punkte betragen. Mit den 40 einzubringenden Halbjahresleistungen müssen mindestens 200 Punkte erbracht werden.
3. Es müssen in der Qualifikationsphase in den fünf Abiturfächern mindestens 100 Punkte erreicht werden, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache mindestens 48 Punkte.
4. In mindestens drei der fünf Abiturfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache müssen im Abitur 20 Punkte bei vierfacher Wertung und zudem in einem weiteren Abiturfach aus Deutsch, Mathematik **oder einer weiteren fortgeführten Fremdsprache (!)** mindestens 16 Punkte bei vierfacher Wertung erreicht werden. (Fortgeführte Fremdsprachen am LPG sind: Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Russisch!)
5. Für die Punktsomme im Abiturbereich (Gesamtzahlen der 5 Abiturprüfungsfächer, Berechnung siehe Teil VI dieses Merkblattes) sind mindestens 100 Punkte erforderlich.
6. Die verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen müssen vollständig abgelegt worden sein. Eine selbstbeantragte mündliche Zusatzprüfung im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach ist keine verpflichtend vorgeschriebene Prüfung und kann (siehe oben) am vorhergehenden Tag abgesagt werden.
7. Es muss der Nachweis erbracht sein, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im geforderten Mindestumfang besucht wurde.

Die Gesamtqualifikation wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife in einer Durchschnittsnote (auf eine Dezimalstelle) festgesetzt. Welche Durchschnittsnote die*der einzelne Schüler*in aufgrund ihr*seiner Gesamtpunktzahl zu erwarten hat, ist der Anlage 13 der GSO oder dem Oberstufeninfoheft zu entnehmen.

Nur wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/2 mit dem Vermerk, dass sie*er sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen hat. Eine bestandene Abiturprüfung kann (wie z. B. zum Zweck der Notenverbesserung) **nicht** wiederholt werden.

Hat ein Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie **einmal** wiederholen. Im Wiederholungsfall müssen die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 erneut besucht werden. Die beim ersten Besuch dieser Ausbildungsabschnitte erzielten Ergebnisse verfallen.

IX Verhinderung durch Krankheit, Abbruch aus gesundheitlichen Gründen

Erkrankungen, die die Teilnahme an einer Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich (d. h. am Prüfungstag, zunächst telefonisch) durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die gesamte Prüfung oder Teile hiervon als nicht abgelegt gewertet werden sollen, können in der Regel **nicht** anerkannt werden.

X Versäumnis eines Prüfungstermins (§§ 26 (3), 43 (2), 54 (1) ², 56

Bei Versäumnis einer oder mehrerer verpflichtend vorgeschriebener Prüfungen durch Krankheit oder aus anderen Gründen, die von der*m Schüler*in nicht zu verantworten sind, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls, d. h. bei selbstverschuldetem Versäumnis, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

Versäumt ein*e Schüler*in eine von ihr*m beantragte mündliche Prüfung im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach und kann sie*er nicht nachweisen, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet. Die Einräumung eines Nachtermins ist in diesem Fall nicht möglich!

Als Versäumnis gilt auch, wenn ein* Schüler*in verspätet zur Prüfung erscheint. Da gleiche Aufgaben zur gleichen Zeit zu bearbeiten sind, müssen alle Schüler*innen zu Beginn der jeweils angegebenen Prüfungszeit anwesend sein (und nicht etwa 1 Stunde später, weil man dann vielleicht besser ausgeschlafen hat!).

Die Allgemeine Hochschulreife kann nur dann zuerkannt werden, wenn die verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen vollständig abgelegt wurden.

XI Rücktritt von Prüfungen

Jede*r Schüler*in, die*der noch vorher von der Abiturprüfung zurücktreten will, muss bei der Oberstufenkoordination eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Eine Teilnahme an Prüfungen ist dann nicht mehr möglich; außerdem gilt dann die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Ein*e Schüler*in, die*der am Montag, 12.06.2023, eine **(freiwillige) mündliche Zusatzprüfung** beantragt hat, kann noch an diesem Montag schriftlich den Rücktritt von dieser Prüfung erklären (persönliche Abgabe des Schreibens in der Schule während der Dienstzeit der Sekretärinnen bzw. per Post, gestempelt am Montag, 12.6.2023).

XII Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Eine Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten ist den Schüler*innen, gegebenenfalls deren Rechtsvertreter*innen gegen Vollmacht, von Montag, 3.7.2023 bis Freitag, 7.7.2023, jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr, möglich. Die Einsichtnahme begründet kein Recht auf Erläuterung des Prüfungsergebnisses.

XIII Rückgabe der Seminararbeit

Erst zwei Jahre nach Ablauf des laufenden Schuljahres, also ab 1. August 2025, können Sie bei der Schule einen Antrag auf Herausgabe Ihrer Seminararbeit stellen. Diesem Antrag kann in der Regel nicht mehr entsprochen werden, wenn er erst nach dem 31. Juli 2026 gestellt wird. Dreidimensionale Bestandteile der Seminararbeit werden Ihnen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens zurückgegeben, außer Sie haben mit dem Kursleiter eine andere Vereinbarung getroffen (z. B. Übernahme in eine der Fachsammlungen).

Allen Schüler*innen wünschen wir einen erfolgreichen Verlauf der Abiturprüfung 2023!

München, den 05.03.2023

gez. Jansen/ Heuring

Zusammenstellung zu Anlage 8 GSO

Fach	Zahl der Aufgaben	Zahl der vom Fachausschuss auszuwählenden Aufgaben	Zahl der vom Prüfling auszuwählenden Aufgaben
D	5	-	1
E ¹⁾	2	-	1
F ¹⁾	2	-	1
It ¹⁾	2	-	1
Ru ¹⁾	2	-	1
Sp ¹⁾	2	-	1
Chi ¹⁾	1	-	-
Gr	Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und zusätzlich 18 Aufgaben, von denen die Schülerin oder der Schüler 8 zur Bearbeitung auswählt		
L			
Ku	3	-	1
Mu	3	-	1
G	4	-	1
G AbiBac	4	-	1
Geo	4	-	2
Sk	4	-	1
WR	2	-	1
G + Sk	4	-	1
Ev	4	-	1
K	4	-	1
Isr	4	-	1
Eth	4	-	1
M	6	3 ³⁾	-
B	6	3 ³⁾	-
C	6	3 ³⁾	-
Ph	6 ²⁾	2 ³⁾	-
Inf	4	2 ³⁾	-
Spo	3	-	1

¹⁾ zuzüglich einer Hörverstehens- und einer Sprachmittlungsaufgabe

²⁾ Je nachdem, ob in der Q12 der „reguläre“ Physikkurs oder die Lehrplanalternative Astrophysik gewählt wurde, stehen faktisch jeweils nur 4 Themen zur Auswahl.

³⁾ Auswahl gemäß § 49 Abs. 2 sowie den Vorgaben auf den Aufgabenheften